



## ORDNUNG DER STADT HILPOLTSTEIN ÜBER EHRUNGEN UND AUSZEICHNUNGEN VOM 13.03.2025

Die Stadt Hilpoltstein kann verschiedene Ehrungen und Auszeichnungen an Personen vergeben, die sich in besonderem Maße für die Stadt und deren Bevölkerung verdient gemacht haben oder durch außerordentliche Leistung wesentlich zur positiven Wahrnehmung der Stadt beigetragen haben.

Aus diesem Grund verleiht die Stadt Hilpoltstein

### A) Ehrungen:

- Ehrenbürgerwürde für außerordentliche Verdienste um die Stadt
- Altbürgermeister
- Ehrenmedaille für besondere Verdienste um die Stadt

### B) Auszeichnungen:

- Ehrenamtspreis Hilpoltsteins Stille Helfer
- Sport- und Kulturpreis für die Jugend der Stadt Hilpoltstein



## A) EHRUNGEN

### § 1 Ehrenbürgerwürde

- (1) Die Stadt Hilpoltstein kann aufgrund von Art. 16 Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht hat, die Ehrenbürgerwürde verleihen. Die Ehrenbürgerwürde ist die höchste Auszeichnung der Stadt.
- (2) Verdienste in außerordentlichen Maßen müssen über einen längeren Zeitraum von außergewöhnlicher Wirkung für das Ansehen der Stadt und/oder Bedeutung für das Gemeinwohl und die Identität und Gemeinschaft der Stadt Hilpoltstein sein.
- (3) Vorschlagsberechtigt zur Verleihung der Ehrenbürgerwürde sind der Erste Bürgermeister/die Erste Bürgermeisterin oder die Mitglieder des Stadtrates. Die Vorschläge sind schriftlich zusammen mit einer Begründung einzureichen. Über die Ernennung beschließt der Stadtrat.
- (4) Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger sind zu repräsentativen Anlässen der Stadt als Ehrengäste zu laden.
- (5) Die Ehrenbürgerwürde wird natürlichen Personen verliehen, die im Stadtgebiet Hilpoltstein ihren Wohnsitz haben/hatten oder der Stadt nachweislich in besonderem Maße verbunden sind, etwa weil in Hilpoltstein die primäre Wirkungsstätte ihres Engagements ist/war oder ihre unmittelbare Verbundenheit mit der Stadt öffentlich bekannt ist.
- (6) Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger zeichnen sich durch ihr Engagement für die Gesellschaft aus. Entsprechend ist die Ehrenbürgerwürde an die Einhaltung der Menschenrechte und geltendes Recht geknüpft.

### § 2 Altbürgermeister

- (1) Früheren Ersten Bürgermeisterinnen oder Ersten Bürgermeistern können die Ehrenbezeichnung „Altbürgermeisterin“ oder „Altbürgermeister“ durch die Stadt Hilpoltstein verliehen werden.
- (2) Über die Verleihung der Ehrenbezeichnung entscheidet der Stadtrat auf Antrag. Art. 29 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz (KWBG) bleibt von dieser Regelung unberührt.

### § 3 Ehrenmedaille

- (1) Die Stadt Hilpoltstein kann Personen, die sich in hohem Maße verdient gemacht haben z.B. durch ein langjähriges politisches, wirtschaftliches, kulturelles, sportliches oder soziales Engagement mit einer Ehrenmedaille auszeichnen.
- (2) Diese Verdienste müssen für das Ansehen und/oder die Gemeinschaft der Stadt Hilpoltstein und ihrer Bevölkerung in herausragender Hinsicht von Bedeutung sein.
- (3) Vorschlagsberechtigt sind Einzelpersonen sowie alle Vereine, Gruppen und Institutionen aus dem Stadtgebiet Hilpoltstein. Darüber hinaus Erste Bürgermeister/Erste Bürgermeisterin und die Mitglieder des Stadtrats. Die Vorschläge sind schriftlich zusammen mit einer Begründung



einzureichen. Über die Ernennung beschließt der Stadtrat oder ein von diesem benanntem Ausschuss in einer seiner Sitzungen.

(4) Die Auszeichnung kann an Einzelpersonen sowie Vereine und Gruppen vergeben werden, die im Stadtgebiet Hilpoltstein ihren Wohnsitz/Sitz haben/hatten oder in Hilpoltstein ihre Verdienste gesammelt haben.

(5) Die Medaille zeigt auf der Vorderseite das Stadtwappen und die Umschrift „Stadt Hilpoltstein“ auf der Rückseite die Worte „Anerkennung und Dank für besondere Verdienste“.

#### **§ 4 Verleihung**

Die Verleihung der einzelnen Ehrungen findet unabhängig voneinander und anlassbezogen statt. Sie ist immer auch mit der Überreichung einer Urkunde verbunden, in der der Name des oder der Ausgezeichneten sowie die Verdienste eingetragen sind.

#### **§ 5 Eigentum**

Urkunde und Ehrenmedaille gehen mit der Aushändigung in das Eigentum der Ausgezeichneten über und sind vererblich. Die Erben sollen sie achten und verwahren, sie dürfen jedoch die Ehrungen nicht selbst tragen. Sie haben das Recht, die Ehrung an die Stadt zurückzugeben.

#### **§ 6 Entziehung**

(1) Die Stadt kann die Ehrungen wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Der Widerruf der Ehrungen bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder des Stadtrates. Der Widerruf wird durch Zustellung eines Widerrufbescheides vollzogen.

(2) Ehrenzeichen und Urkunde sind an die Stadt Hilpoltstein zurückzugeben.

#### **§ 7 Freiwillige Rückgabe von Auszeichnungen**

(1) Jede Person, die eine Ehrung der Stadt Hilpoltstein erhalten hat, hat das Recht, diese Ehrung aus persönlichen Gründen freiwillig zurückzugeben. Die Rückgabe muss schriftlich beim Stadtrat eingereicht werden, wobei die Gründe für die Rückgabe angegeben werden sollen.

(2) Nach Eingang der Rückgabeerklärung wird die Auszeichnung aus dem Ehrenbuch gestrichen und alle mit der Auszeichnung verbundenen Privilegien und Verpflichtungen erlöschen mit sofortiger Wirkung.

#### **§ 8 Ehrenbuch**

(1) Die Stadt führt über die verliehenen Ehrungen ein Ehrenbuch, in welches alle Trägerinnen und Träger der Ehrenzeichen einzutragen sind. Das Ehrenbuch umfasst folgende Angaben: Name, Vorname (ggf. Geburtsname), Geburtsdatum und eine knappe Darstellung des Verdiensts, welches mit der Auszeichnung gewürdigt wird.



(1) Darüber hinaus sind die Entscheidung des Stadtrates mit Datum sowie der Tag der Auszeichnungsfeier zu vermerken.

### **§ 9 Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

(2) Die Richtlinien für die Vergabe des Sport- und Kulturpreises für die Jugend der Stadt Hilpoltstein sowie die Richtlinien für die Vergabe des Hilpoltsteiner Ehrenamtspreises für bürgerschaftliches Engagement („Ehrenmedaille“) sind integraler Bestandteil dieser Ordnung

Hilpoltstein, den 14.03.2025

(Siegel)

Markus Mahl  
Erster Bürgermeister



## B) AUSZEICHNUNGEN

### RICHTLINIEN ÜBER DIE VERGABE EINES HILPOLTSTEINER EHRENAMTSPREISES FÜR BÜRGERSCHAFTLICHES ENGAGEMENT „HILPOLTSTEINS STILLE HELFER“

#### **§1 Vergabe des Hilpoltsteiner Ehrenamtspreises für bürgerschaftliches Engagement**

Die Stadt Hilpoltstein lobt einmal im Jahr einen Hilpoltsteiner Ehrenamtspreis mit dem Titel „Hilpoltsteins Stille Helfer“ aus. Der Preis richtet sich an Einzelpersonen, die im Stadtgebiet von Hilpoltstein wohnen und in besonderer Weise ehrenamtlich wirken.

#### **§2 Preisträger**

Der Ehrenamtspreis soll in erster Linie solchen Ehrenamtlichen verliehen werden, die in der Vereinsarbeit im Hintergrund agieren oder sonst im Verborgenen mit großem Engagement sehr viel Gutes für ihre Mitmenschen tun und über die Erstattung der Kosten hinaus keine zusätzliche Aufwandsentschädigung (z. B. Fahrtkosten, Auslagen) erhalten.

#### **§3 Vorschlagsrecht**

Privatpersonen, Vereine, Organisationen und juristische Personen können Hilpoltsteiner Bürger und Bürgerinnen vorschlagen. Bewerbungsunterlagen sind jeweils bis zum 31. März jedes Jahres bei der Stadt Hilpoltstein, „Ehrenamtspreis“, Marktstraße 1, 91161 Hilpoltstein einzureichen.

#### **§4 Preisverleihung**

Über die Verleihung des Ehrenamtspreises Hilpoltsteins „Stille Helfer“ entscheidet der Ausschuss für Jugend, Sport, Kultur und Tourismus. Der Preis wird in einem feierlichen Rahmen überreicht. Neben einer Geldzuwendung erhält jeder Preisträger eine Urkunde.

#### **§5 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.



RICHTLINIEN FÜR DIE VERGABE DES SPORT- UND KULTURPREISES FÜR DIE  
JUGEND DER STADT HILPOLTSTEIN

## **§ 1 Vergabe des Sport- und Kulturpreises für die Jugend der Stadt Hilpoltstein**

Mit den ausgeschütteten Zinsen der Rücklage aus dem Sport- und Kulturfonds wird ein „Sport- und Kulturpreis für die Jugend der Stadt Hilpoltstein“ ausgelobt. Die Stadt Hilpoltstein vergibt diesen Preis jährlich für besondere sportliche und kulturelle Leistungen junger Menschen. Der Sport- und Kulturpreis ist mit einer Zuwendung von bis zu 1.000 Euro dotiert.

## **§ 2 Preisträger**

Der Sport- und Kulturpreis soll im Regelfall jungen Menschen bis zu 27 Jahren verliehen werden, die im Stadtgebiet Hilpoltstein ihren Wohnsitz haben oder in Hilpoltstein ihre primäre Wirkungsstätte haben/in Hilpoltstein ihre Verdienste gesammelt haben.

Der Preis kann an mehrere Preisträger vergeben werden. Er kann als Auszeichnung für Einzelpersonen, Gruppen oder Mannschaften vergeben werden.

## **§ 3 Voraussetzungen**

Der Sport- und Kulturpreis der Stadt Hilpoltstein soll jungen Menschen zugesprochen werden, die sich durch besonders anerkanntswerte sportliche oder kulturelle Leistungen ausgezeichnet haben.

Im sportlichen Bereich sollte eines der folgenden Kriterien für Einzelsportler oder Mannschaften erfüllt sein:

- 1. Platz bei Bezirks- oder regionalen Meisterschaften
- 1. bis 6. Platz bei Bayerischen Meisterschaften
- 1. bis 6. Platz bei Süddeutschen Meisterschaften
- 1. bis 6. Platz bei Deutschen Meisterschaften
- Teilnahme an Europa- oder Weltmeisterschaften oder an den Olympischen Spielen.

Im kulturellen Bereich werden herausragende Leistungen auf dem Gebiet der Bildenden Kunst, Literatur, Musik, Brauchtumpflege, Denkmalpflege oder sonstiges künstlerisches und kulturelles Schaffen ausgezeichnet.

## **§ 4 Vorschlagsrecht**

Zum Vorschlag berechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger sowie juristischen Personen mit Sitz in der Stadt Hilpoltstein. Vorschläge für die Verleihung des Sport- und Kulturpreises können jeweils bis zum 15. Oktober jeden Jahres bei der Stadt Hilpoltstein (Marktstraße 1, 91161 Hilpoltstein) unter dem Stichwort „Sport- und Kulturpreis“ eingereicht werden.



### **§ 5 Preisverleihung**

Über die Vergabe des Sport- und Kulturpreises für die Jugend der Stadt Hilpoltstein entscheidet der Ausschuss für Jugend, Kultur, Sport und Tourismus der Stadt Hilpoltstein.

Der Preis wird im Rahmen einer feierlichen Verleihung überreicht. Neben einer Geldzuwendung erhält jeder Preisträger eine Urkunde.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 01.01.2025 in Kraft.



RICHTLINIEN FÜR DIE VERGABE DES HILPOLTSTEINER EHRENAMTSPREISES FÜR  
BÜRGERSCHAFTLICHES ENGAGEMENT:

„EHRENMEDAILLE“

**§ 1 Vergabe des Hilpoltsteiner Ehrenamtspreises für bürgerschaftliches Engagement  
„Hilpoltsteins Ehrenmedaille“**

Die Stadt Hilpoltstein lobt einmal im Jahr den Hilpoltsteiner Ehrenamtspreis mit dem Titel „Hilpoltsteins Ehrenmedaille“ aus. Der Preis richtet sich an Einzelpersonen oder Vereine und Gruppen, die im Stadtgebiet von Hilpoltstein wohnen/wohnten oder ihren Sitz haben und in besonderer Weise ehrenamtlich wirken. Eine Altersbegrenzung ist nicht vorgesehen.

**§ 2 Preisträger**

Der Ehrenamtspreis soll in erster Linie solchen Ehrenamtlichen verliehen werden, die in hohem Maße mit großem Engagement sehr viel Gutes für ihre Mitmenschen tun und über die Erstattung der Kosten (z. B. Fahrtkosten, Auslagen) hinaus keine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten.

**§ 3 Vorschlagsrecht**

Privatpersonen, Vereine, Organisationen und juristische Personen aus Hilpoltstein können Vorschläge einreichen. Vorschläge sind jeweils bis zu der von der Stadtverwaltung bekannt gegebenen Frist bei der Stadt Hilpoltstein (Marktstraße 1, 91161 Hilpoltstein) unter dem Stichwort „Ehrenmedaille“ einzureichen.



#### **§ 4 Preisverleihung**

Über die Vergabe des Ehrenamtspreises „Hilpoltsteins Ehrenmedaille“ entscheidet der Ausschuss für Jugend, Kultur, Sport und Tourismus. Der Preis wird in einem feierlichen Rahmen einmal jährlich für maximal zwei Personen/Gruppierungen überreicht.

Neben einer Geldzuwendung erhält jeder Preisträger eine Urkunde und die eigens für diesen Preis geprägte Silbermünze mit dem Stadtwappen.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2025 in Kraft